

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels   |
| <b>Herausgeber:</b> | Schweizer Hotelier-Verein   |
| <b>Band:</b>        | 8 (1899)  |
| <b>Heft:</b>        | 48  |
| <b>Artikel:</b>     | Zum Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung                         |
| <b>Autor:</b>       | [s.n.]  |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-523215">https://doi.org/10.5169/seals-523215</a> |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Erscheint ++  
++ Samstags

## Abonnement:

Für die Schweiz:  
3 Monate Fr. 2.—  
6 Monate " 3.—  
12 Monate " 5.—

Für das Ausland:

3 Monate Fr. 3.—  
6 Monate " 4.50  
12 Monate " 7.50

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:  
7 Cts. per 1 Millimètrezelle oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entsprechend Rabatt.  
Vereins-Mitglieder bezahlen  $3\frac{1}{2}$  Cts. netto per Millimètrezelle oder deren Raum.

Organ und Eigentum des  
**Schweizer Hotelier-Vereins**8. Jahrgang | 8<sup>e</sup> AnnéeOrgane et Propriété de la  
**Société suisse des Hôteliers**

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel \* TÉLÉPHONE 2406 \* Rédaction et Administration: Sternengasse No. 21, Bâle.

Mitglieder-Aufnahmen.  
Admissions.Fremdenbücher  
Liste de matièresHerr Ch. Ammann f Grand Hotel, Arosa 30  
Hotel Hohenfels, Arosa 90

## Souhaits de Nouvelle-Année.

Depuis nombre d'années nos sociétaires se sont accoutumés à se libérer de l'usage cérémonieux des félicitations du Jour de l'An moyennant le versement volontaire d'un montant quelconque à l'**École professionnelle**. Cette année également nous croyons devoir inviter nos chers Collègues à bien vouloir envoyer à la Rédaction de l'**Hôtel-Revue** toute somme qu'il leur plaira d'offrir en faveur de cette pratique institution qui a ouverte cet automne son septième cours.

Les noms des donateurs seront publiés dans l'**Hôtel-Revue** et ces derniers peuvent, grâce à leur subside, se regarder comme exonérés de l'échange de cartes de félicitations à l'occasion du renouvellement de l'année.

Ouchy, le 1<sup>er</sup> Décembre 1899.

Société suisse des Hôteliers,  
Le Président:  
J. Tschumi.

## Neujahrsgratulationen.

Seit Jahren hat sich unter unsrigen Mitgliedern die praktische Sitte eingebürgert, sich durch Leistung eines freiwilligen Beitrages an die **Fachliche Fortbildungsschule** von den ceremoniellen Neujahrsgratulationen zu entbinden. Wir laden nun unsere Herren Kollegen auch dieses Jahr ein, zu gleichem Zwecke einen beliebig grossen oder kleinen Beitrag zu Gunsten obengenannter Schule, welche diesen Herbst ihren siebten Kurs begonnen hat, an die Redaktion der **Hôtel-Revue** in Basel einzusenden.

Die Spender werden in der **Hôtel-Revue** veröffentlicht und betrachten sich diese damit von der Versendung von Neujahrsgratulationskarten entbunden.

Ouchy, den 1. Dezember 1899.

Schweizer Hotelier-Verein,  
Der Präsident:  
J. Tschumi.

**D**ie Redaktion glaubt im Sinne aller Mitglieder zu handeln, wenn sie in erster Linie diejenigen Herren, die mit so aufopfernder Hingabe als Lehrer ihrer Zeit und Kenntnis in den Dienst der Fachschule stellen, als von den Neujahrsgratulationen entbunden aufführt, auch wenn sie nicht noch ihr besonderes Schertlein besteuern. Ihnen verdankt ja die Schule ihr Zustandekommen und ihre gedeihliche Entwicklung, also mehr, als mit einigen Ziffern ausgedrückt werden könnte.

Es sind dies die Herren:

Tschumi J., Hotel Beau-Rivage, Ouchy.  
Müller John, Hotel d'Angleterre, Ouchy.  
Raach A., Hotel du Faoucon, Lausanne.  
Schmidt J. A., Hotel Beau-Site, Lausanne.

Bis zum 2. ds. eingegangene Beiträge:  
Sommes versées jusqu'au 2 Décembre:

Fr. 10  
Flück C., Hotel Drei Könige, Basel . . . . . 20  
Otto P., Hotel Victoria, Basel . . . . . 20

Summa Fr. 50

## Zum Bundesgesetz

betrifftend die

## Kranken- und Unfallversicherung.

Im Anschluss an die in letzter Nummer erschienene Korrespondenz, in welcher der Wunsch ausgesprochen ist, es möchte im Schoosse des Vereins das Gesetz, für welches unzweifelhaft das Referendum ergriffen werden wird, einer näheren Prüfung mit Bezug auf die Folgen desselben für die Hotel-Industrie unterzogen werden, bringen wir in Nachstehendem von den 300 Artikeln des betr. Gesetzes die hauptsächlichsten, jedoch nur soweit sie Bezug auf die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung haben und soweit es sich um die direkten Pflichten und Rechte der Versicherten und ihrer Arbeitgeber handelt.

## I. Krankenversicherung.

## Versicherungspflicht.

Art. 1. Alle unselbstständig erwerbende Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen Betrieben, die Hausindustrie, begriffen, arbeiten, sowie sämtliche Dienstboten von inländischen Dienstherren sind vom zurückgelegten vierzehnten Altersjahr an nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheiten oder Verletzungen, sofern sie nicht Beschäftigung durch die Natur ihrer Gegenstände oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

Ein ausländischer Betrieb, welcher in der Schweiz eine Zweigniederlassung besitzt oder grössere Unternehmungen ausführt, wird mit Bezug auf die in einer solchen Zweigniederlassung oder bei solchen Unternehmungen beschäftigten Personen den inländischen Betrieben gleichgehalten.

Die gemäss Absatz 1 und 2 versicherten Personen verbleiben, wenn sie im Auftrag des inländischen Arbeitgebers vorübergehend im Ausland arbeiten, in dem Vorsichtsvorbehalt.

Art. 2. Die Direktoren und die höheren Angestellten von Privatbetrieben sind von der Versicherungspflicht ausgenommen, sofern der Jahresgehalt den Betrag von fünftausend Franken übersteigt.

Art. 4. Diejenigen Lehrlinge, Volontärs und Praktikanten, welche das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, sind versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Gehalt beziehen.

Art. 5. Jeder Arbeitgeber, welcher durchschnittlich in ganzen mehr als fünf Personen beschäftigt ist, auch wenn er nicht unter dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877, steht, verpflichtet, ein geordnetes Arbeiterverzeichnis zu führen.

## Versicherungskreise.

Art. 10. Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft wird in Hinblick auf die Krankenversicherung in Versicherungskreise eingeteilt.

Art. 11. Jeder Kanton bildet einen oder mehrere Versicherungskreise von je wenigstens zweitausend Einwohnern.

## Kreiskrankenkassen.

Art. 46. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse von dem Eintritt oder Austritt jeder versicherungspflichtigen Person innerst vier Tagem Kenntnis zu geben.

Art. 49. Jedes obligatorische Mitglied ist im Erkrankungsfalle verpflichtet, von demselben seinen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder eine Meldestelle der Kreiskrankenkasse innerst zwei Tagen in Form zu setzen.

Ebenso ist jedem Arbeitgeber, sobald er oder sein Stellvertreter die Erkrankung eines bei ihm beschäftigten obligatorischen Mitgliedes erfährt, verpflichtet, innerst zwei Tagen seit dieser Kenntnahme einer Meldestelle Anzeige zu erstatten.

Art. 50. Der Vorstand der Kreiskrankenkasse lässt nach erhaltener Kenntnis von der Erkrankung eines Mitgliedes den Krankheitsfall feststellen und trifft während der nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung und zur Heilung des Kranken, sowie zur Feststellung des Krankheitsverlaufs der Kreiskrankenkasse.

Art. 53. Die Kreiskrankenkasse gewährt jedem erkrankten Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn inzwischen die Mitgliedschaft aufgehoben ist, unentgeltlich ärztliche Behandlung und Arznei, sowie andere Heilmittel, beschafft die zur Heilung dienlichen Gegenstände, und trägt die notwendigen Transport- und Reisekosten.

Bis zum 2. ds. eingegangene Beiträge:

Sommes versées jusqu'au 2 Décembre:

Fr. 10  
Flück C., Hotel Drei Könige, Basel . . . . . 20  
Otto P., Hotel Victoria, Basel . . . . . 20

Summa Fr. 50

Art. 54. Die Kreiskrankenkasse gewährt außerdem jedem erkrankten obligatorischen Mitglied während der Dauer der Krankheit, auch wenn innerzwischen die Mitgliedschaft aufgehoben ist, im Falle der gänzlichen Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung an ein tägliches Krankengeld im Betrage von 60% des nach Massgabe von Art. 88—91 festgesetzten und in Betracht kommenden Tagesverdienstes.

Nur bei der tatsächlichen Erwerbsunfähigkeit wird das Krankengeld entsprechend gekürzt.

Im Falle gänzlicher Hülfslosigkeit und bei gleichzeitigen Notbedarf kann die kantone Aufsichtsbehörde, nach Anhörung des Vorstandes der Kreiskrankenkasse, durch die endgültige Verfüzung das Krankengeld für bestimmte oder unbestimmte Zeit bis auf 100% des in Betracht kommenden Tagesverdienstes erhöhen.

Art. 56. Jede Leistung auf Rechnung der Kreiskrankenkasse und des Sterbegeldes hört jedoch für die Folgezeit auf:

a) sobald der Ablauf eines Jahres seit dem Beginn der Krankheit, hinsichtlich dieser Krankheit, und ebenso;

b) bei dem Übergang des Krankheitsfalles an die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Art. 58. Den Mitgliedern der Kreiskrankenkasse oder den Vertretern steht die Wahl des behandelnden Arztes unter den im Gebiete der Kreiskrankenkasse oder in den angrenzenden Gebieten regelmässig praktizierenden Ärzten frei.

Art. 62. Anstatt der ärztlichen Behandlung und Wartung zu Hause kann die Kreiskrankenkasse, jedoch in der Regel nur mit Zustimmung des Kranken und seiner Angehörigen, die Verbringung in einer Heilstätte oder die Verlegung in einer solchen auf Kosten der Kasse anordnen.

Art. 63. Das Krankengeld wird, anderweitige Vereinbarung im einzelnen Falle vorbehalten, am Schlusse jeder Krankheitswoche bar ausbezahlt. Im Falle des Notbedarfs sollen schon im Laufe der Woche Anzahlungen gemacht werden.

Art. 64. Das Krankengeld kann weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezwungen, noch vor der Zahlung rechtsgültig abgetreten werden.

Art. 66. Wer krank in die Kreiskrankenkasse eintritt, besitzt ihr gegenüber mit Bezug auf diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistungen.

Art. 67. Erkraut ein Mitglied im Militärdienst, so ist die Kreiskrankenkasse nicht verpflichtet, diesem Kriegsteilnehmer die Dienstauszeichnung für Militärversicherung vorgesehen ist. (Red.)

Art. 69. Hat sich der Versicherte die Krankheit durch ein Vergehen oder auf artstellige Weise zugezogen und war dabei zurechungsfähig, so kann er mit Bezug auf diese Krankheit des Anspruchs auf die Kassenleistung ganz oder teilweise vorläufig erklitten werden.

Hat der Versicherte die Krankheit durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet und war er dabei zurechungsfähig, so kann das Krankengeld bis auf die Hälfte gekürzt werden.

Art. 70. Der Bund bezahlt der Kreiskrankenkasse für jedes obligatorische Mitglied einen Beitrag an die Auflage.

Die Höhe des Beitrages wird alljährlich im Vorschlag des Bundes oder durch besondere Beschluss der Bundesversammlung je für das folgende Jahr festgesetzt. Der Beitrag soll jedoch je wenigstens einen Rappen für jeden Tag der Mitgliedschaft betragen.

Die Bundesversammlung ist befugt, für die Landwirtschaft, dem Handwerk und dem Kleingewerbe eine Aufwendung zu ordnen, welche die Kreiskrankenkasse nicht zu erbringen vermag.

Art. 79. Auf jede obige Mitglied entsfällt für jeden Arbeitstag ein Versicherungsbeitrag, welcher, für alle soische Mitglieder der nämlichen Kreiskrankenkasse gleichmässig, nach der Höhe des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes abgestuft wird und einen Prozentsatz desselben beträgt.

Vom Eintritt in die Kreiskrankenkasse an werden sämtliche Tage, inbegriffen der Anfangs- sowie der Endtag der Mitgliedschaft, und ausgenommen die Sonn- und Arbeitstage gerechnet.

Art. 81. Der Einsatzatz für die Vollaufage wird durch die eidgenössische Kreiskrankenkasse festgestellt. Jedoch darf jener Einsatzatz höchstens vier Prozent des in Betracht kommenden täglichen Verdienstes betragen.

Art. 82. Die Auflage ist für jeden Kalendermonat zum voraus an dem an dem von der Kreiskrankenkasse bezeichneten Ort an diezu bezahlen.

Art. 83. Die Auflage wird, soweit nicht der Bund für sie aufkommt, der Kreiskrankenkasse geschuldet; Für den gemäss Art. 1, 2 und 4 obligatorisch Versicherten von seinem Arbeitgeber.

Art. 85. Der Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die Auflage nicht bezahlt, ist verpflichtet, die Hälfte des Monatsaufgangs auf dem Saldo des Arbeitgebers zu beladen.

Art. 87. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, der Kreiskrankenkasse den Lohn, welchen er dem obli-

Paraiso ++  
++ le Samedi

## Abonnements:

Pour la Suisse:  
3 mois Fr. 2.—  
6 mois " 3.—  
12 mois " 5.—

Pour l'Etranger:  
3 mois Fr. 3.—  
6 mois " 4.50  
12 mois " 7.50

Les Sociétés reçoivent l'organe gratuitement.

## Annonces:

7 Cts. par millimètre-ligne ou son espace.  
Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent  $\frac{3}{4}$  Cts. net par millimètre-ligne ou son espace.

\* \*

gäischen Mitgliede ausrichtet, anzugeben und sie von jeder erheblichen Veränderung in den Lohnverhältnissen in Kenntnis zu setzen.

Art. 88. Bei Jahresgehalt wird der dreihundertste, bei Monatsgehalt der fünfundzwanzigste Teil als Tagesverdienst angenommen.

Für solche Lehrlinge, Volontärs und jugendliche Arbeiter, welche keinen Lohn beziehen, ist der niedere Lohn eines erwachsenen Arbeiters in dem betreffenden Betrieb oder Betriebsstelle, beziehungsweise in den nächstgelegenen gleichen oder gleichartigen Betrieben einzusetzen. Dasselbe gilt für Arbeiter mit einem Arbeitslohn, der jener niedrige Lohn höher ist. Wo besondere Gründe es rechtfertigen, kann für die in diesen Arten bezeichneten Arten von Versicherten ein höheres als jener niedrige Lohn angesetzt werden.

Art. 89. Der nach Vorschrift von Art. 88 ermittelte Tagesverdienst kommt nur in Betracht, soweit er übersteigt.

Art. 90. Die obligatorischen Mitglieder werden nach Massgabe ihres Tagesverdienstes in folgender Weise in Lohnklassen eingeteilt:

|           |                             |
|-----------|-----------------------------|
| I. Klasse | Fr. 1.— bis und mit Fr. 1.— |
| II.       | " 1.01 " "                  |
| III.      | " 1.51 " "                  |
| IV.       | " 2.01 " "                  |
| V.        | " 2.51 " "                  |
| VI.       | " 3.01 " "                  |
| VII.      | " 3.51 " "                  |
| VIII.     | " 4.01 " "                  |
| IX.       | " 5.01 " "                  |
| X.        | " 6.01 " "                  |

Die oberste Zahl jeder Klasse gilt, für die Beziehung sowohl der Auflagen wie auch des Krankengeldes, gleichmässig als der Tagesverdienst sämtlicher zu dieser Klasse gehöriger Mitglieder.

Art. 91. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, dem Handwerk und dem Kleingewerbe gilt als Tagesverdienst einer mit dem Arbeitgeber in häuslicher Gemeinschaft lebenden obligatorischen Mitgliedes einer Kreiskrankenkasse der Barlohn, es sei denn, dass im gegenseitigen Einverständnis zwischen einem solchen Mitgliede und seinem Arbeitgeber, die Naturalleistungen ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Art. 92. Gestützt auf die Angaben des Beteiligten und nach allfälligen weiteren Erhebungen setzt der Vorstand der Kreiskrankenkasse den Tagesverdienst der Klassenzugehörigkeit fest und gibt davon den Betriebsteilnehmern Kenntnis.

Die Auflage wird im Falle der Buschschwelle vorläufig nach Massgabe dieser Festsetzung erhoben. Erfolgt auf dem Beschwerdegang eine Abänderung, so wird zu viel Bezogenes vergütet, zu wenig Bezahltes nachbezogen.

Art. 93. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Auflagenanteil des Arbeiters anders auf dem Wege des Lohnabzuges zu erheben. Hat er es unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Auflagenanteil bei der nächsten auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzu ziehen, so darf er dies nur nach dem nächstfolgenden nachholende Spätere Abzüge sind ungültig und, wenn dennoch erfolgt, bei zurückzuerstatten.

Verabredungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche eine grössere als die gesetzliche Beitragsleistung des letzten festgesetzt wird, sind unzulässig und ungültig, und der allfällig bereits erhobene Mehrbetrag ist bar zu verzögern.

Art. 94. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die verfallene Auflage nicht einbezahlt, kann über dieses hinaus ein Strafgeld bis auf den fünften Betrag der Restzanz zu Handen der Kreiskrankenkasse auferlegt werden.

Art. 95. Für die Zeit der Krankheit wird keine Entschädigung ausgeschüttet.

Bei nur teilweise durch die Krankheit verursachte Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilnachlass der Auflage statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entspricht soll. Allsdann vermindert sich der Betrag, welcher nach Art. 84 vom Lohn abgezogen werden darf, in entsprechenendem Masse.

Stellt es sich heraus, dass der Nachlass der Auflage durch das Vorschützen einer Krankheit herbeigeführt wurde, so ist die nachgelassene Auflage durch die Kreiskrankenkasse nachzuverzögern. Für den übrigen Betrag besteht der Arbeitgeber das Recht des Rückzugs auf den Schuldzins.

Art. 96. Wenn die Kreiskrankenkasse einen Einnahmeverlust ergibt, so ist stets ein angemessener Teil derselben auf neue Rechnung vorzutragen. Der Rest wird jeweils in erster Linie zur Bildung und Auflösung einer Reserve verwendet, bis diese das Doppelte der durchschnittlichen Ausgaben des Rechnungs- und des Vorjahres erreicht.

Art. 97. Ergibt sich aus der Jahresrechnung, dass die bisherige Auflage nicht ausreicht, und lässt sich für das laufende Jahr ebenfalls kein günstiges Betriebsergebnis voransetzen, so findet eine Erhöhung der Auflage innerst der in Art. 81 aufgestellten Schranken statt.

Art. 146. Beschäftigt ein Betrieb durchschnittlich mindestens einhundert Personen, so kann dem Be-

triebsunternehmer, sofern er es beantragt und die Mehrheit der im Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen ihr Einverständnis erklärt, für diesen Betrieb die Errichtung einer eigenen Betriebskrankenkasse bewilligt werden.

#### Die Aufsichtsbehörden.

Art. 170. Die Aufsicht über die öffentlichen Krankenkassen wird durch das Kanton unter der Oberaufsicht des Bundes ausgeübt.

Art. 176. Die kantone Ausichtsbehörde ist erste Beschwerdeinstanz in Angelegenheiten der öffentlichen Krankenkassen und der Reserveverbande.

Das Verfahren ist unentgeltlich. Besondere, erhebliche Auslagen der Behörde sind jedoch der unterliegenden Partei oder beiden Parteien aufgelegt werden. Ebenso ist es zulässig, der unterliegenden Partei eine Entschädigung an die Gegenpartei für die Umtriebe zu überbinden.

#### Jahresprämien der Krankenversicherung.

| Lohnklasse | Bei einem Taglohn von | Gewöhnliche Krankheitsfrequenz<br>3% des Lohnes |             |          |          |             |          |
|------------|-----------------------|---|-------------|----------|----------|-------------|----------|
|            |                       | Arbeitgeber u. Arbeiter                         |             |          | Zusammen |             |          |
|            |                       | Bund  | Arbeitgeber | Arbeiter | Zusammen | Arbeitgeber | Arbeiter |
| I.         | 1.—                   | 3.65  | 4.50        | 4.50     | 9.—      | 12.65       |          |
| II.        | 1.50                  | 3.65  | 6.75        | 6.75     | 13.50    | 17.15       |          |
| III.       | 2.—                   | 3.65  | 8.75        | 8.75     | —        | 17.50       |          |
| IV.        | 2.50                  | 3.65  | 11.25       | 11.25    | 22.50    | 26.15       |          |
| V.         | 3.—                   | 3.65  | 12.50       | 12.50    | 25.00    | 30.65       |          |
| VI.        | 3.50                  | 3.65  | 15.75       | 15.75    | 31.50    | 35.15       |          |
| VII.       | 4.—                   | 3.65  | 18.—        | 18.—     | 36.—     | 39.65       |          |
| VIII.      | 5.—                   | 3.65  | 22.50       | 22.50    | 55.00    | 48.65       |          |
| IX.        | 6.—                   | 3.65  | 24.—        | 24.—     | 54.—     | 57.65       |          |
| X.         | 7.50                  | 3.65  | 33.75       | 33.75    | 67.50    | 71.15       |          |

#### 2. Unfallversicherung.

Art. 217. Der Bund errichtet eine eidgenössische Unfallversicherungsanstalt.

Die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt betreibt die Unfallversicherung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Mit Bewilligung des Bundesrates kann die Anstalt

a) sich an der Errichtung und dem Betriebe von Heil- oder Kuranstalten, sowie von Apotheken beteiligen, und

b) Heilmittel und andere zur Heilung dienliche Waren, orthopädische Gegenstände und Krammobilien anschaffen.

Art. 219. Der Sitz der Anstalt ist Luzern.

Art. 223. Der Bund bestreitet die Einrichtungs- und Verwaltungskosten. Derselbe leistet angemessene Beiträge zur Förderung der Bestrebungen für erste Hilfe bei Unglücksfällen (Samariterverein), sowie für Sammlungen und Untersuchungen auf dem Gebiet des Unfallverhütungswesens.

Art. 224. Der Bund bezahlt an die Gesamtprämie welche auf die obligatorische Versicherung entfällt, einen Fünftel.

Art. 229. Das eidgenössische Versicherungsamt steht unter der Aufsicht des Bundesrates.

Art. 230. Bestehten oder bilden sich unter Angehörigen der nämlichen Berufsort oder von unter sich ähnlichen Berufarten Vereinigungen zur Wahrung oder Förderung der Berufsinnteressen, so kann solchen Vereinigungen, sofern sie sich über ein grösseres Gebiet des Landes erstrecken, auf ihr Gebiet ein Anspruch auf die Mitwirkung beim Betrieb der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt eingeräumt werden.

Art. 234. Jede nach Art. 1, 2 und 4, versicherungspflichtige Person wird bei dem Ausfall gegen die gesetzlichen Folgen eines körperlichen Unfalls versichert, sofern und soweit diese den Tod oder einen dauernden körperlichen Nachteil oder eine mehr als sechs Wochen dauernde Krankheit verursachen. Im letzteren Falle bezieht sich die Versicherung nur auf die weitere Dauer der Krankheit über die ersten sechs Wochen hinaus.

Art. 238. Für jede Person beginnt und endigt die obligatorische Unfallversicherung gleichzeitig mit der obligatorischen Krankenversicherung.

Die Versicherung erstreckt sich auf jeden Unfall, den in Art. 237 bezeichneten Art, den die versicherte Person innerst in der Absatz 1 festgestellte Zeit erleidet.

Art. 242. Wenn ein Versicherter von einem Unfall betroffen, welcher einen bleibenden körperlichen Nachteil oder eine Krankheit entweder sofort zur Folge hat oder mutmasslich zur Folge haben wird, so ist der Betroffene verpflichtet, die zugehörigen Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter oder die eigene Krankenkasse, in welcher er seiner Versicherungspflicht genügt, oder die Kantons- oder Ortspolizei zu Händen der Krankenkasse in Kantonssitz zu lassen.

Ebenso ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, denjenigen Krankenkasse, in welcher die von ihm beschäftigte Person der Versicherungspflicht genügt, unverzüglich Kenntnis zu geben, sobald er oder sein Stellvertreter erfährt, dass diese Person einen Unfall erlitten hat, welcher den Tod oder deren bleibenden körperlichen Nachteil oder eine Krankheit entweder sofort zur Folge hat oder mutmasslich zur Folge haben wird.

Art. 246. Die Leistungen der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt bestehen in der betontgliedlichen Krankenpflege und dem Krankengeld, der Invalidengeld und dem Sterbegeld und der Hinterlassenrente.

Art. 247. Die durch einen Unfall körperlich versierte Person hat nach Ablauf der sechsten Woche seit dem Tage der Erkrankung für die weitere Dauer der durch die Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit Anspruch auf unentgeltliche Krankenpflege und ein Krankengeld.

Art. 248. Verursacht der Unfall einen dauernden körperlichen Nachteil, so erhält der Verletzte für die Folgezeit eine Rente.

Die Rente wird entweder als eine lebenslängliche oder als eine zeitlich begrenzt festgesetzte. Im letzteren Falle findet, nach Ablauf der bestimmten Zeitdauer und wenn dannmässig der Nachteil noch vorhanden ist, eine neue Festsetzung für die nachfolgende Lebenszeit oder ausserdem wiederum für eine bestimmte Zeitdauer statt.

Art. 253. Die jährliche Rente beträgt 60% des dem Verlust, infolge der Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit, mutmasslich entgegangenen Erwerbsverdienstes.

Im Falle gänzlicher Hilflosigkeit und bei gleichzeitigem Notbedarf kann die Rente, für bestimmte

oder unbekannte Zeit, bis auf den Gesamtbetrag des in Betracht kommenden Jahresverdienstes erhöht werden.

Art. 254. Der Betrag der Rente wird in folgender Weise ermittelt: als Jahresverdienst gilt das dreihundertste der obersten Zahl derjenigen Lohnkasse, welche die versicherte Person angehört.

Art. 256. Bezog der Versicherte am Tage der Verletzung noch nicht den normalen Lohn eines Erwachsenen, so ist für die Höhe der Rente von dem Verlustpunkt an, in welchem er mutmasslich, ohne die dem letzteren entscheidende Lohnkasse massgebend, der anzunehmende normale Lohn darf jedoch den normalen Lohn eines Fünfundzwanzigjährigen nicht übersteigen.

Art. 257. Das Recht auf Bezug der Rente ruht so lange, als der Berechtigte im Auslande wohnt. Diese Bestimmung findet auf den Aufenthalt im Auslande zum Kurgebrauch keine Anwendung.

Art. 258. Niemand besitzt, mit Bezug auf den nähmlichen Unfall, für die gleiche Zeit einen Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung einerseits und auf eine Rente andererseits.

Von zwei auf dem nämlichen Unfall beruhenden, sich jedoch gemischt Absatz 1 gegenseitig ausschliessenden Ansprüchen, deren jeder an und für sich begründet ist, besitzt der für den Versicherten günstigere den Vorrang.

Art. 259. Stösst einem Kranken ein Unfall zu oder beruft bei einem Unfallkranken eine neue Krankenkasse, welche mit dem Unfall oder der Unfallkrankheit direkt oder in einem Zusammenhang steht, so findet eine ansonstige Verlängerung der Belastung zwischen der Krankenkasse und der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt statt.

Art. 260. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, führt für die Folgezeit die bisherigen Leistungen auf und es treten an deren Stelle:

a) das Sterbegeld,

b) die Hinterlassenrente.

Art. 264. Die Hinterlassenen erhalten eine jährliche Rente, welche am Tage nach dem Todestag zu laufen beginnt und welche einen Teil des nach Massgabe von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen beträgt, nämlich:

1. für die Witwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 30%;

2. für den Witwer, sofern er dauernd erwerbsunfähig ist oder innerst fünf Jahren seit dem Tode des Ehefrau dauernd erwerbsunfähig wird, bis zu dessen Tode oder Wiederverheirathung 20%;

3. für jedes hinterbliebene oder nachgebohrte eheliche Kind des Verstorbenen, bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr dieses Kindes, 15%, und, wenn dasselbe auch den zweiten Elternteil verliert oder bereits verloren hat, 25%;

4. für Verwandte in aufsteigender Linie lebenslänglich und für Geschwister bis zum zurückgelegten sechzehnten Lebensjahr, in gleichen Rechten nach Köpfen, zusammen 20%;

Art. 265. Der Gesamtbetrag aller Renten darf 50% des noch Massabes von Art. 254 in Betracht kommenden Jahresverdienstes des Verstorbenen nicht übersteigen.

Art. 276. Die Rente kann weder gepfändet, noch mit Beschlag belegt, noch in den Konkurs gezogen, noch vor Zahlung rechtsgültig abgetreten werden.

Art. 277. Die Rente ist in Monatsraten zahlbar. Jede Rente wird am ersten Tage des Kalendermonats zum voraus fällig.

Prämie.

Art. 287. Auf jede versicherte Person entfällt für jeden Arbeitstag ein Verhältnissbetrag an die Prämie (Primie). Die Prämie wird nach der Höhe der Unfallgefahr, und des Tagesverdienstes abgestuft.

Art. 288. Sämtliche versicherte Personen werden nach Massgabe der Unfallgefahr eingeteilt.

Zu diesem Behufe stellt das eidgenössische Versicherungsamt namens der Anstalt, mit Genehmigung des Bundesrates einen Gefahrentarif auf.

Art. 289. Auf Grund des Gefahrentarifs werden alljährlich spätestens am Oktober und in der Zeitschrift "Leipziger Arbeiter" die Gefahrenklassen, welche die Unfallgefahr eingeschätzt. Bei Betrieben mit mehr als einem Arbeiter kann die Einschätzung samthaft oder nach einzelnen Gruppen der Arbeiter erfolgen.

Die Einschätzung ist Sach der eidgenössischen Unfallversicherungsanstalt.

Art. 291. Jeder Arbeitgeber einer gemäss Art. 1, 2 und 4 versicherten Person ist verpflichtet, der zuständigen Krankenkasse oder dem eidgenössischen Versicherungsinstitut von jeder erheblichen Änderung im Betriebe oder in der Beschäftigungsart seiner befürderlichen Konniz zu geben.

Art. 292. Als Tagesverdienst gilt der durch die Krankenkasse oder die Beschwerdebehörde festgestellte Betrag.

Art. 295. Die Primie ist monatlich zum Voraus an die Einzugsstellen, für diese kostenfrei, zu bezahlen.

Art. 297. Die Prämie, über den Bundesbeitrag hinzu, wird der Anstalt, mit Genehmigung des Bundesrates, aufgetragen.

Art. 298. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Viertel des vom ihm gehobenen Prämienbeitrages an dem nach der Fälligkeit des letzten fälligen Verdienstes abzuziehen.

Art. 299. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, den Prämienanteile des Arbeiters anders als auf dem Wege des Lohnabzuges zu erheben. Hat er dies unterlassen oder war er nicht in der Lage, den Prämienanteil bei der nächstfolgenden auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuziehen, so darf er dies noch bei der nächstfolgenden nachholen. Spätere Abzüge sind unzulässig und, wenn dennoch erfolgt, bar zurückgestellt.

Verhandlungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, durch welche eine grissere als die gesetzliche Beitragsteilung des letzten festgesetzten wird, sind unzulässig und ungültig und der allfällig bereits erhobene Mehrertrag ist zu vergüten.

Art. 301. Für die Zeit der Krankheit wird keine Prämie, wohl aber der Bundesbeitrag erhoben.

Bei nur teilweise, durch die Krankheit verursachte Erwerbsunfähigkeit findet ein Teilabzug des Prämienanteils statt, welcher dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entsprechen soll. Alsdann wird der Prämienanteil bei der nächstfolgenden auf die Fälligkeit folgenden Lohnauszahlung abzuziehen.

Art. 302. Dem Arbeitgeber, welcher trotz Mahnung die verfallene Prämie nicht eingezahlt, kann über diese himaus durch die eidgenössische Unfallversicherungsanstalt ein Strafgebot bis auf den fünften Betrag der Restanz auferlegt werden.

Die Unfallversicherung tritt an Stelle der bisherigen Haftpflichtgesetze.

#### Jahresprämien der Unfallversicherung.

| Lohnklasse | Bei einem Taglohn von | Mittlere Unfallgefahr<br>2% des Lohnes |                                     |          |
|------------|-----------------------|--|-------------------------------------|----------|
|            |                       | Bund                                   | Arbeitgeber u. arbeiter<br>Zusammen | Zusammen |
| I.         | 1.—                   | 1.20                                   | 3.60                                | 1.20     |
| II.        | 1.50                  | 1.80                                   | 5.40                                | 1.80     |
| III.       | 2.—                   | 2.40                                   | 7.20                                | 2.40     |
| IV.        | 2.50                  | 3                                      | 9.—                                 | 3        |
| V.         | 3.—                   | 3.60                                   | 10.80                               | 3.60     |
| VI.        | 3.50                  | 4.20                                   | 12.60                               | 4.20     |
| VII.       | 4.—                   | 4.80                                   | 14.40                               | 4.80     |
| VIII.      | 5.—                   | 6.—                                    | 18.—                                | 6.—      |
| IX.        | 6.—                   | 7.20                                   | 21.60                               | 7.20     |
| X.         | 7.50                  | 9.—                                    | 27.—                                | 9.—      |

Wir werden in nächster Nummer auf einige Hauptpunkte des Gesetzes erläutert eingehen.

>><

#### GUIDE PRATIQUE DES HOTELS.

##### INDICATEUR OFFICIEL UNIVERSEL

Liste générale des Hôtels et Etablissements recommandés de tout l'Univers.

Unter diesen vielverheissen Titeln sucht ein neues Pariser Reklame-Unternehmen sich bei den Hoteliers einzuführen.

Das Ausstellungsjahr wird noch viele derartige Unternehmen zeitigen und da manche glaubt, er müsse für das nächste Jahr, mit Rücksicht auf die Ausstellung, einen grossen Posten in den Preis Reklamebudget aufnehmen, als bis dahin, so wird es um so schwieriger werden, die richtige Wahl unter den zahlreichen Pariser Reklamemitteln zu treffen.

Uns will aber gerade das, gerade ein Ausstellungsjahr, am allerwenigsten geeignet sein für die erwartete Reklame. Es wird in der Sache zuviel geschrieben, teuer und schlecht, und die Qualität ist nicht sehr stark. Abkühlung und tagsüber ist die Sonne meistens hinter dem Mettenberg und dem Eiger versteckt, so dass der kleinere „Rück“ des Hotels „Bär“ schon eine tadellose Gleitbahn bildet. Bald werden auch die zwei grossen Eisbahnen der Hotels „Bär“ und „Eiger“ vollendet sein.

Grindelwald. Sohn sind kleine Anfänge der Winteraison zu bemerken, denn die hellen Nächte bewirken eine sehr starke Abkühlung und tagsüber ist die Sonne meistens hinter dem Mettenberg und dem Eiger versteckt, so dass der kleinere „Rück“ des Hotels „Bär“ schon eine tadellose Gleitbahn bildet. Bald werden auch die zwei grossen Eisbahnen der Hotels „Bär“ und „Eiger“ vollendet sein.

St. Moritz. Die „Engadiner Post“ schreibt auf unsre, in Nr. 46 erschienenen Bemerkungen betreffend die Ausstellungsjahre, „Sie vermissen unsere Kritik der Ausschlüsse eines Skribenten der „Wiener Monatszeitung“ über die diesjährige Sonnenzeit, die wir in August ohne Klima und ohne Sonnenstrahlen miteinander schreiten sollen: „Commentar überflüssig?“

Eine solche für den Schreiber nur die Alternative auf: Kameo oder grundscheit! Inzwischen ist uns der Artikel in extenso von befreundeter Seite zugesandt worden. Die nächste Nummer wird sich damit noch etwas eingehender befassen.“

Vevey. (Einges.) Mit dem Bau der direkten Bahnlinie von Spiez am Thunersee, durch das an Naturschönheiten so reiche Simmenthal und Waadtal, Hochland nach Vevey am Genfersee – wozu der Berner Grossrat, für die Teilstrasse Erklenz, die Kosten von 350,000 Fr. auf 250,000 abgesenkt hat – wird die Verbindung zwischen dem „Berner Winkel“ und dem „Genfer Winkel“ hergestellt.

Baden. Die Vereinigung der hiesigen Hoteliers beabsichtigt laut „Bad. Tagbl.“ das seit Jahren geplante, wohl erwogene Projekt der Errichtung eines alten und schönen Hotels in den Grossen Bädern nunmehr in die praktische Ausführung zu bringen. Zu diesem Zwecke hat sich eine „Kommision“ gebildet, welche die Kosten auf 300,000 abgeschätzt. Und die Anwendung der Kostenrechnung anfangen lassen, welche erweite das Tit. Gemeinderat zur Genehmigung vorliegen. Darnach würde die Stelle der jetzigen Trinklaube ein Neubau treten, der bestimmt ist, die Säle für Heilmassage und Gymnastik und Massage aufzunehmen, während das ehemalige Armbad gründlich umgebaut würde, und die Räumlichkeiten für Kohlensäure und elektrische Bäder, die Inhalations-Kabinette und eine Trinkhalle mit Trinkkabinette enthielten. Die Baulinie ohne die innere Installation, sind auf Fr. 1,500,000 veranschlagt. In der Erklenz, wo ein mechanisches Institut eröffnete, die Initiativen ein wirksame Mittel, die Frequenz des Kurortes zu fördern und die Gefahr zu beseitigen, über kurz oder lang von den Konkurrenz-Kurorten überholt zu werden.

Arosa. Am 15. November 1890 waren in Arosa anwesend: Das deutsch. Reich, 137, Grossbritannien 52, Holland 25, Schweiz 19, Italien 17, Russland 12, Oesterreich-Ungarn 7, Frankreich 4, Amerika 1. Total 274 Personen. Die vorstehende Statistik zeigt in erfreulicher Weise einen bedeutenden Aufschwung des Kurortes. Die Zahl der Kurgäste ist in stetem Wachstum begriffen. Den grössten Zuwachs weisen Deutschland, England und Italien auf. Auch die Zahl der Ausländer ist in jüngster Zeit in den bündnerischen Tagesblättern lesen konnte, wird einem russischen Arzte die Praxis unter seinen Landsleuten hier gezeigt. Es steht zu erwarten, dass hierdurch die russische Klientel noch mehr angezogen wird, als dies bisher der Fall war. Wie man vernimmt, wird nächstes Jahr die Bauthäufigkeit sich neu entfalten. Das Sanatorium wird durch einen Anbau mit 12 bis 15 Zimmern vergrössert; sehr wahrscheinlich wird endlich auch mit dem Bau des grossen englischen Hotels am südlichen Abhange von Maran Ernst gemacht und ebenso soll auch im Frühjahr die katholische Kirche in Angripen genommen werden.

#### UNE IDÉE PRATIQUE.

Nous recevons d'un de nos estimés collaborateurs la communication suivante:

„Je viens de recevoir du bureau central de la société „Warenhaus für deutsche Beamte“ une circulaire par laquelle ce bureau m'engage à entrer en relations avec lui, pour négocier l'admission de ses sociétaires dans mon hôtel avec un rabais de 5 à 20%“. Or, je désirerais proposer à tous les membres de notre société, qui reçoivent des circulaires renfermant des présentations analogues, d'adresser toutes ces écluciations au bureau central qui se charge de les recueillir et par la suite de les remettre en place und, wenn dennoch erfolgt, bar zurückgestellt.“

Graubünden. Herr Felix Vit I übernimmt mit 1. Dezember das Hotel Rhätia in Sent.

Brunnen. Mr. Greiter, Concierge im „Grand Hotel National“ in Luzern, hat das Hotel Rössi in hier kürzlich übernommen.

Luzern. Nach durchwegs gelungenen Probefahrten erfolgt die Eröffnung der regelmässigen Fahrten auf dem städtischen Tram am 1. Dezember.

Elgg. Die Telephapparatur „H. D. D. aus Genf am Sonntag“ ist in Betrieb. Erfolge vor der Akademie der Wissenschaften in Paris vorgeführt. Der Apparat erlaubt, die geführten Gespräche zu registrieren und dieselben im Falle der Abwesenheit des Adressaten zu empfangen.

Stadt-Theater in Basel: Sonntag nachmittags, Götter von Berlinghieri; abends, Ultimo, Montag, Die Vier von Letzteres; Mittwoch, Das Glück im Winkel, Donnerstag, Das Glas Wasser, Freitag, Der kleine Herzog, Sonntag nachmittags, Madame Sans Gêne; abends, Der Freischütz.

Stadt-Theater in Luzern: Repertoire ausgeblichen.

Stadt-Theater in Zürich: Sonntag, nachmittags, Maria Stuart; abends, Der Vogelhüter, Montag, Carmen, Mittwoch, Orpheus und Euridice, Don